

Spendit AGB

SPENDIT AG, Reichenbachstraße 31, 80469 München

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, AUSSCHLIEßLICHKEIT, GESETZLICHE VORSCHRIFTEN
2. PORTAL, USER-ACCOUNTS
3. REGISTRIERUNG UND AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG
4. ERSTBESTELLUNG VON LIZENZEN, E-GELD-KARTEN, SPENDIT-VERTRAG
5. NACHBESTELLUNG VON LIZENZEN UND E-GELD-KARTEN
6. ENTZUG VON LIZENZEN
7. NUTZUNGSRECHTE DES KUNDEN
8. BEISTELLUNGEN DES KUNDEN
9. BENEFITS ZUR KOSTENERSTATTUNG
10. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
11. ANPASSUNG DER VERGÜTUNG
12. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE DES KUNDEN
13. HAFTUNG
14. STEUER- UND ARBEITSRECHTLICHE BEHANDLUNG VON BENEFITS
15. SUPPORTLEISTUNGEN UND KOMMUNIKATION
16. INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG
17. ABWICKLUNG NACH KÜNDIGUNG, LÖSCHUNG VON DATEN
18. SPERRUNG DES KUNDEN-ACCOUNTS
19. DATENSCHUTZ
20. ÄNDERUNGEN
21. ERKLÄRUNGEN, FORM, ÜBERTRAGBARKEIT
22. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SCHIEDSGERICHT
23. SALVATORISCHE KLAUSEL, AUSLEGUNG

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KARTENBASIERTE BENEFITS

24. BENEFITS IM ZUSAMMENHANG MIT ANGEBOTEN DER SOLARIS
25. ABSCHLUSS EINES E-GELD-AUSGABEVERTRAGS
26. E-GELD-KARTEN – NATUR, AUSGABE UND AUFLADUNG
27. PFLICHTEN DES KUNDEN IM ZUSAMMENHANG MIT E-GELD-KARTEN
28. ENTZUG VON LIZENZEN FÜR EINEN KARTENBASIERTEN BENEFIT
29. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES E-GELD-AUSGABEVERTRAGS
30. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG EINES SPENDIT-VERTRAGS ÜBER KARTENBASIERTE BENEFITS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit, gesetzliche Vorschriften

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) der SPENDIT AG, Reichenbachstraße 31, 80469 München („**Spendit**“), gelten
 - 1.1.1 für alle Angebote von Spendit an ihre Kunden (Spendit und Kunde zusammen „**Parteien**“ und je einzeln „**Partei**“) im Zusammenhang mit Vorteilen, die der Kunde als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern oder sonstigen Personen (zusammen „**Berechtigte**“) gewähren möchte („**Benefits**“). Ein Benefit umfasst bestimmte Leistungen, die Spendit gegenüber dem Kunden erbringt und die den Berechtigten zugutekommen. Die Einzelheiten zu den von einem Benefit umfassten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen von Spendit. Die Leistungsbeschreibungen kann der Kunde auf der Kundeninformationsseite unter <https://www.spendit.de/customer-information/> einsehen.
 - 1.1.2 insbesondere für (i) die Nutzung des spendit | Portals, abrufbar unter <https://benefit-portal.spendit.de> („**Portal**“), durch den Kunden, und (ii) den Erwerb von Berechtigungen für Benefits, die der Kunde für seine Arbeitnehmer erwirbt („**Lizenzen**“).
 - 1.1.3 nur, wenn der Kunde ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - 1.1.4 in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Spendit in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss.
 - 1.1.5 ausschließlich, d. h. abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Spendit ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn Spendit in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
 - 1.2 Neben den allgemeinen Bestimmungen in Teil I dieser AGB gelten für Kartenbasierte Benefits die besonderen Bestimmungen unter Teil II dieser AGB. „**Kartenbasierte Benefits**“ sind Benefits, die auf einem Angebot der Solaris SE („**Solaris**“) zur Ausgabe und Nutzung von E-Geld im Sinne des ZAG („**E-Geld**“) sowie von Prepaid-Zahlungskarten als E-Geld-Karten („**E-Geld-Karten**“) basieren. Solaris ist ein in Deutschland zugelassenes CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d S. 1 des KWG und ein E-Geld-Emittent im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des ZAG. Die Tätigkeit von Solaris sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht. Weitergehende Informationen über Solaris sind abrufbar unter <https://www.solarisgroup.com/de/>.
 - 1.3 Haben die Parteien im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen, gelten diese vorrangig zu diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag zwischen den Parteien bzw. die Bestätigung von Spendit in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
 - 1.4 Hinweise in diesen AGB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- ### 2. Portal, User-Accounts
- 2.1 Das Portal ist ein Web-Portal, das dem Kunden nach Registrierung (vgl. Ziffer 3) insbesondere ermöglicht,

- 2.1.1 Lizenzen für Benefits zu erwerben;
 - 2.1.2 Accounts für Dritte (insbesondere die Berechtigten; „**User-Accounts**“) zu erstellen, zu bearbeiten und zu löschen; sowie
 - 2.1.3 vom Kunden erworbene Lizenzen zu verwalten, insbesondere Lizenzen bestimmten User-Accounts zuzuweisen oder diesen wieder zu entziehen.
- 2.2 Der Kunde kann neben User-Accounts auch Accounts für Personen einrichten, die Verwaltungsaufgaben übernehmen sollen („**Verwaltungs-Accounts**“). Er kann Verwaltungs-Accounts verschiedene Verwaltungsrechte zuweisen. Durch die Zuweisung von Verwaltungsrechten an einen Verwaltungs-Account bevollmächtigt der Kunde die Person, für die der Verwaltungs-Account eingerichtet wurde, gegenüber Spendit Erklärungen in Vertretung des Kunden im Umfang der diesem Verwaltungs-Account zugewiesenen Verwaltungsrechte abzugeben bzw. entsprechende Handlungen vorzunehmen.
- 2.3 Spendit stellt die für den Betrieb des Portals erforderliche Rechenleistung und den Speicher- und Datenverarbeitungsplatz bereit. Das Portal wird im Rechenzentrum von Spendit bzw. in einem externen deutschen Rechenzentrum redundant gehostet. Die Nutzung des Portals ist über einen gängigen Web-Browser möglich.
- 2.4 Spendit schuldet lediglich eine korrekte und bedarfsgerechte Anbindung des Portals an das Internet, nicht jedoch die Herstellung und Aufrechterhaltung der Internet-Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Portal.
- 2.5 Der Kunde erkennt an, dass Wartungsarbeiten, Software-Updates sowie technische Probleme und Ausfälle zu Unterbrechungen der Verfügbarkeit des Portals führen können. Das Portal steht im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer Verfügbarkeit von 97,0 % im Jahresdurchschnitt bereit. Bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben (i) angekündigte Wartungsarbeiten, (ii) unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten, deren vorherige Ankündigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B. Einspielung von Sicherheitspatches), (iii) Störungen, die Spendit nicht zu vertreten hat, insbesondere Störungen, die durch ein Ereignis Höherer Gewalt hervorgerufen werden, sowie (iv) Störungen, die der Kunde oder ein Dritter verursacht hat, deren Verschulden sich Spendit nicht zurechnen lassen muss, insbesondere Störungen, die auf der verwendeten Hardware oder anderer verwendeter Software oder der Internetverbindung beruhen. „**Ereignisse Höhere Gewalt**“ im Sinne dieser AGB sind außergewöhnliche Ereignisse und Umstände, die ihren Ursprung außerhalb des Einflussbereichs einer Partei haben und weder vorhersehbar noch vermeidbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien, extreme Wetterbedingungen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen und Streiks, Gesetzesänderungen sowie sonstige von der betroffenen Partei nicht verschuldete Betriebsstörungen.
- 2.6 Spendit wird entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um einen unberechtigten Zugriff auf die Spendit-Software (wie in Ziffer 7.1 definiert) und das Eindringen schädlicher Daten zu verhindern. Soweit ein Risiko mit zumutbarem Aufwand nicht anders beseitigt werden kann, ist Spendit zur Löschung von schädlichen Daten berechtigt. Spendit wird den Kunden darüber so frühzeitig wie möglich informieren.
- 2.7 Spendit stellt dem Kunden Bedienungshinweise für das Portal zur Verfügung. Die Hinweise zur Bedienung des Portals sind in Form von Texten und Videos im Portal eingebunden und über die „Hilfe“-Seite auf dem Portal aufrufbar.
- 2.8 Schulungen oder eine weitergehende Unterstützung des Kunden bzw. der Berechtigten bei der Bedienung des Portals sind von Spendit nicht geschuldet. Dasselbe gilt für die Einrichtung und Unterhaltung der für den Zugriff auf das Portal vom Kunden genutzten Software- und Hardware-Infrastruktur; für diese ist allein der Kunde verantwortlich.

3. Registrierung und Auftragsverarbeitungsvertrag

- 3.1 Um das Portal nutzen zu können, muss sich der Kunde zunächst unter <https://benefitportal.spendit.de/registration> registrieren und, nach erfolgreicher Registrierung, sein Unternehmen im Portal als Kunden anlegen sowie einen Spendit-Vertrag abschließen (vgl. Ziffer 4).
- 3.2 Die Registrierung erfolgt unter Angabe folgender Daten des Kunden: Vor- und Nachname der Person, welche die Registrierung in Vertretung des Kunden vornimmt („**Account-Verwalter**“), der E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Account-Verwalters und eines vom Account-Verwalter gewählten Passworts.
- 3.3 Wenn der Account-Verwalter die in Ziffer 3.2 aufgeführten Daten in der dafür vorgesehenen Eingabemaske eingegeben hat, hat er die Checkbox betreffend den Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO („**AV-Vertrag**“) zu aktivieren, um seine Zustimmung zum AV-Vertrag zu erklären. Den AV-Vertrag kann der Kunde durch Anklicken des neben der Checkbox befindlichen Links einsehen, herunterladen und speichern.
- 3.4 Durch Anklicken der Schaltfläche „Jetzt registrieren“ erklärt der Account-Verwalter, dass er diese AGB im Namen des Kunden akzeptiert und die Datenschutzbestimmung von Spendit zur Kenntnis genommen hat. Der Account-Verwalter kann durch Anklicken des entsprechenden Links die AGB und die Datenschutzbestimmungen von Spendit einsehen, sie herunterladen und speichern.
- 3.5 Vor Anklicken der Schaltfläche „Jetzt registrieren“ kann der Registriervorgang jederzeit abgebrochen werden, indem der Kunde das Browser-Fenster schließt oder eine andere Seite aufruft.
- 3.6 Nach Anklicken der Schaltfläche „Jetzt registrieren“ erhält der Kunde eine E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse mit einem Bestätigungslink. Durch Anklicken des Bestätigungslinks in der E-Mail kann der Kunde die Registrierung abschließen.
- 3.7 Nach Abschluss der Registrierung kann der Kunde das Portal zunächst eingeschränkt nutzen, indem er sich auf der Login-Seite (<https://benefitportal.spendit.de/login>) mit seinen Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) in sein Konto („**Kunden-Account**“) einloggt. Die Nutzung nach Abschluss der Registrierung beschränkt sich allein auf die Funktion, das Unternehmen des Kunden im Portal anzulegen. Zum Anlegen hat der Kunde folgende Angaben zu seinem Unternehmen im Portal zu hinterlegen: Firma, Rechtsform, Adresse sowie Anzahl der Mitarbeiter bzw. Berechtigten. Im Anschluss kann der Kunde einen Spendit-Vertrag abschließen (vgl. Ziffer 4), um das Portal im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen nutzen zu können.
- 3.8 Die vom Kunden bei der Registrierung übermittelten Daten müssen vollständig und wahrheitsgetreu sein. Änderung seiner Daten hat der Kunde Spendit unverzüglich mitzuteilen.
- 3.9 Das im Rahmen der Registrierung vom Kunden angegebene Passwort hat der Kunde geheim zu halten und darf der Kunde nicht an Dritte weitergeben. Für die durch Drittnutzung entstandenen Schäden haftet der Kunde, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden. Erhält der Kunde vom Verlust seines Passworts und/oder einer unberechtigten Nutzung seines Kunden-Accounts Kenntnis, hat er dies Spendit unverzüglich mitzuteilen.

4. Erstbestellung von Lizenzen, E-Geld-Karten, Spendit-Vertrag

- 4.1 Nachdem der Kunde die Registrierung abgeschlossen und sein Unternehmen im Portal angelegt hat (vgl. Ziffer 3), kann er Lizenzen für Benefits bestellen und so einen Vertrag über die Nutzung des Portals und der von den bestellten Benefits umfassten Leistungen von Spendit („**Spendit-Vertrag**“) abschließen.
- 4.2 Der Kunde kann über das Portal Lizenzen für Benefits gemäß dem nachfolgend dargestellten Bestellprozess erwerben. Sofern der Kunde Lizenzen für Kartenbasierte Benefits erwerben möchte, ist Teil des Bestellprozesses und Voraussetzung für die Nutzung der Benefits (i) der Abschluss eines E-Geld-Ausgabevertrags mit Solaris (vgl. Ziffer 25), sowie (ii) die Bestellung von E-Geld-Karten. Für jeden Berechtigten, dem der Kunde eine Lizenz für einen Kartenbasierten

Benefit zuweist, hat der Kunde eine E-Geld-Karte zu erwerben. E-Geld-Karten werden für jeden Berechtigten individualisiert, d. h. auf den Namen des Berechtigten ausgestellt.

- 4.3 Der Kunde gelangt nach der ersten Anmeldung in seinem Kunden-Account direkt in den Bestellbereich. Im Bestellbereich kann der Kunde die Benefits auswählen, für die er Lizenzen erwerben möchte. Pro Benefit hat der Kunde die Anzahl der Lizenzen, die er erwerben möchte, im Bestellbereich anzugeben. Für jeden Benefit und jeden Berechtigten ist eine Lizenz zu erwerben, d. h., wenn der Kunde einem Berechtigten zwei Benefits gewähren möchte, hat er zwei Lizenzen zu erwerben. Möchte der Kunde zehn Berechtigten zwei Benefits gewähren, ist der Erwerb von 20 Lizenzen (10 Lizenzen für jeden Benefit) erforderlich. Wählt der Kunde einen Kartenbasierten Benefit, werden automatisch E-Geld-Karten in der Anzahl, in der der Kunde Lizenzen für den Kartenbasierten Benefit gewählt hat, der Bestellung beigelegt.
- 4.4 Nachdem der Kunde die Anzahl der Lizenzen, die er erwerben möchte, festgelegt hat wird er durch den weiteren Bestellprozess geleitet. Verlässt der Kunde den Bestellprozess, z. B. durch Schließen des Browser-Fensters, wird der Bestellvorgang abgebrochen.
- 4.5 Vor Abgabe einer Bestellung kann der Kunde im Bestellbereich seine Bestelldaten jederzeit prüfen und diese ggf. korrigieren, indem er in dem jeweiligen Feld die Angaben ändert. Er kann den Bestellvorgang vor Abgabe einer Bestellung auch jederzeit abbrechen.
- 4.6 Voraussetzung für die Abgabe einer verbindlichen Bestellung ist, dass der Kunde durch Anklicken der dafür vorgesehenen Checkbox diese AGB und die Preise von Spendit (Konditionsblatt) akzeptiert. Der Kunde kann durch Anklicken des neben der Checkbox befindlichen Links die AGB sowie das Konditionsblatt einsehen, sie herunterladen und speichern.
- 4.7 Durch Betätigung des Buttons „Jetzt kaufen“ gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung über die von der bestellten Lizenz umfassten Leistungen von Spendit ab. Mit der Erstbestellung von Lizenzen schließt der Kunde mit Spendit einen Spendit-Vertrag.
- 4.8 Nach Zugang einer Bestellung bei Spendit erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Bestellung mit einer Übersicht über seine Bestellung.
- 4.9 Die jeweiligen Vertragstexte werden von Spendit nicht gespeichert.
- 4.10 Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

5. Nachbestellung von Lizenzen und E-Geld-Karten

- 5.1 Nach Abschluss eines Spendit-Vertrags gelangt der Kunde für weitere Bestellungen von Lizenzen und E-Geld-Karten auf dem Portal in seinem Kunden-Account über die Funktion „My Spendit“ in den Bestellbereich. Die Bestellung erfolgt wie in Ziffer 4 beschrieben, jedoch mit der Maßgabe, dass durch Abgabe einer Bestellung kein weiterer (separater) Spendit-Vertrag zwischen dem Kunden und Spendit geschlossen wird, sondern der zwischen dem Kunden und Spendit bestehende Spendit-Vertrag um die nachbestellten Lizenzen erweitert wird.
- 5.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, die automatische Nachbestellung von Lizenzen und E-Geld-Karten in seinem Kunden-Account einzustellen („**Automatik-Bestellfunktion**“). Stellt der Kunde die Automatik-Bestellfunktion ein, wird der bestehende Spendit-Vertrag des Kunden automatisch um weitere Lizenzen erweitert bzw. der Kunde erwirbt automatisch weitere E-Geld-Karten, wenn die Spendit-Software erkennt, dass weitere Lizenzen bzw. E-Geld-Karten beim Kunden benötigt werden. Beispielsweise erkennt die Spendit-Software, dass der Kunde eine weitere E-Geld-Karte benötigt, wenn der Kunde eine bestehende Lizenz einem Berechtigten entzieht (vgl. Ziffer 6) und einem anderen Berechtigten zuweist oder wenn ein Berechtigter eine neue Karte benötigt, etwa bei Diebstahl, Verlust oder Namensänderung. In diesem Fall wird für den neuen Berechtigten automatisch eine E-Geld-Karte von Spendit erstellt und an den Kunden versandt.
- 5.3 Der Kunde kann die Automatik-Bestellfunktion jederzeit deaktivieren und später neu aktivieren.

6. Entzug von Lizenzen

- 6.1 Der Kunde kann die an einen Berechtigten zugewiesenen Lizenzen dem Berechtigten jederzeit entziehen.
- 6.2 Der Entzug einer Lizenz ist nicht zugleich eine Kündigung der Lizenz, es sei denn, der Kunde erklärt ausdrücklich auch die Teilkündigung des Spendit-Vertrags im Hinblick auf die entzogenen Lizenzen gemäß den Bestimmungen nach Ziffer 16.
- 6.3 Eine entzogene Lizenz kann einem anderen oder demselben Berechtigten wieder zugewiesen werden. Bei der Zuweisung einer entzogenen Lizenz an einen anderen Berechtigten hat der Kunde für diesen Berechtigten eine neue E-Geld-Karte zu erwerben.
- 6.4 Die Folgen und das Wirksamwerden eines Entzugs einer Lizenz kann nach Art des Benefits variieren. Näheres zum Entzug von Lizenzen ergibt sich daher aus dem Portal.
- 6.5 Bereits angefallene Jahresgebühren werden bei einem Entzug einer Lizenz auch dann nicht zurückerstattet, wenn der Kunde die Lizenz nach dem Entzug nicht wieder einem Berechtigten zuweist.

7. Nutzungsrechte des Kunden

- 7.1 Spendit stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit den Remote-Zugriff auf das Portal über das Internet zur Nutzung zur Verfügung. Nach Erwerb einer Lizenz für ein Benefit (vgl. Ziffer 4) ist der Kunde daneben zur Nutzung der in dem Benefit enthaltenen Funktionen während der Laufzeit der Lizenz berechtigt (sämtliche Software von Spendit zusammen „**Spendit-Software**“). Der Kunde hat den in dem Benefit vereinbarten Lizenzumfang einzuhalten.
- 7.2 Der Kunde darf die Spendit-Software nicht zu anderen Zwecken nutzen als zu den in diesen AGB aufgeführten Zwecken und hat seine Zugangsdaten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken ist es dem Kunden, den Berechtigten und Personen, denen ein Verwaltungsaccount zugewiesen ist, insbesondere nicht gestattet, die Spendit-Software oder Teile davon (i) für andere als die in diesen AGB aufgeführten Zwecke zu verwenden, (ii) Dritten, die nicht Berechtigte sind, zur Nutzung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Spendit zur Verfügung zu stellen und/oder für Dritte Datenverarbeitungsdienste zu erbringen und/oder seine Rechte zur Nutzung an Dritte zu übertragen, unterzulizenzieren oder Rechte daran abzutreten, (iii) zu modifizieren, zu ergänzen, zu verändern oder anzupassen, (iv) zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder Datenformate, die Teil der Spendit-Software sind, zu zerlegen und/oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Plattform oder von Teilen davon zu erlangen (soweit dies nicht nach Ziffer 7.3 zulässig ist), (v) Kopien anzufertigen und/oder (vi) für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts oder einer konkurrierenden Leistung zu verwenden. Dem Kunden ist ebenfalls nicht gestattet, ein mit der Spendit-Software bereitgestelltes Lizenzmanagementsystem oder einen Sicherheitsmechanismus zu deaktivieren, zu modifizieren oder zu umgehen und/oder Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke, Marken oder andere Kennzeichen von Spendit oder dritter Inhaber von Rechten zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen.
- 7.3 Die gesetzlichen Rechte des Kunden gemäß § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e UrhG bleiben unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass (i) eine Dekompilierung von Spendit-Software gemäß § 69e UrhG nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an Spendit erfolgen darf, in der der Kunde die erforderlichen Informationen anfordert und Spendit die erforderlichen Informationen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen vorlegt, und (ii) die Parteien eine angemessene Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, die den Schutz der Spendit-Software und des Quellcodes vor dem Zugriff Dritter sicherstellt.
- 7.4 Der Kunde erkennt an, dass die ausschließlichen Rechte an der Spendit-Software und allen enthaltenen Technologien und zur Verfügung gestellten Dokumentationen ausschließlich Spendit zustehen und bei Spendit verbleiben. Keine Bestimmung dieser AGB ist so zu verstehen, dass

dem Kunden in irgendeiner Art Rechte übertragen werden. Alle Rechte von Spendit, die dem Kunden in diesen AGB nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben Spendit vorbehalten.

- 7.5 Abweichend von Ziffer 7.2(ii) ist der Kunde berechtigt, im Rahmen einer Auslagerung von Personaldienstleistungen auf Dritte den betreffenden Dienstleistern für Lohn- und Gehaltsrechnungen Zugriff auf die vertraglichen Leistungen von Spendit im Rahmen dieser AGB zu gewähren. Die Zugriffsgewährung erfolgt derart, dass der Kunde den unter Satz 1 dieser Ziffer 7.5 fallenden Dritten eine bestimmte Rolle zuweist (z. B. Lohnbuchhalter) und sich der Dritte auf dem Portal registriert, nachdem er auf Veranlassung des Kunden eine Einladungs-E-Mail erhalten hat.

8. **Beistellungen des Kunden**

- 8.1 Stellt der Kunden Spendit Materialien, wie Logos, Marken, Zeichnungen, Muster oder andere Abbildungen zur Verfügung („**Beistellungen**“), räumt der Kunde Spendit ein einfaches, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht ein, die Beistellungen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu nutzen, insbesondere zur Erstellung von im Zusammenhang mit einem Benefit an Berechtigte ausgegebene Karten sowie der Darstellung des Kunden-Accounts. Der Kunde sichert zu, die erforderlichen Rechte an diesen Beistellungen zu haben und, dass durch die vertragliche Nutzung der Beistellungen durch Spendit keine Rechte Dritter verletzt werden. Führt die Nutzung der Beistellungen zu einer Verletzung von Rechten Dritter, hat der Kunde Spendit von allen Ansprüchen, die Dritte gegenüber Spendit geltend machen, auf erstes Anfordern freizustellen sowie etwaige Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu erstatten.
- 8.2 Spendit ist berechtigt, den Kunden unter Verwendung seines Logos oder seiner Marken als Referenzkunden zu benennen. Der Kunde kann der Verwendung durch Erklärung gegenüber Spendit in Textform widersprechen.

9. **Benefits zur Kostenerstattung**

- 9.1 Sofern Gegenstand eines Benefits die Erstattung von Kosten vom Kunden an die Berechtigten ist, obliegt es dem Kunden, die Berechtigten über die Anforderungen an erstattungsfähige Kosten zu informieren. Der Kunde hat grundsätzlich selbst die Einhaltung der Anforderungen durch die Berechtigten laufend zu gewährleisten und zu überwachen, insbesondere durch Einsichtnahme in die von den Berechtigten eingereichten Belege, Prüfung der von Spendit zur Verfügung gestellten Erstattungsübersichten und ggfs. Ablehnung von nicht erstattungsfähigen Kosten.
- 9.2 Der Kunde bewahrt die ihm von Spendit bereitgestellten Erstattungsübersichten entsprechend den abgabenrechtlichen Anforderungen auf. Er trifft auch sonst alle erforderlichen, insbesondere nach dem Steuerrecht, den Sozialversicherungsvorschriften und von Finanzbehörden geforderten Maßnahmen zum Erhalt der verwalteten Kostenerstattungen und den damit verbundenen steuerlichen Vergünstigungen und Rabatten.
- 9.3 Spendit ist zur Prüfung der von Berechtigten eingereichten Belegen grundsätzlich nicht verpflichtet. Eine Belegprüfung durch Spendit erfolgt ausschließlich, wenn
- 9.3.1 die Belegprüfung explizit Gegenstand eines Benefits ist (wie z. B. beim Benefit „Mobility Deutschlandticket“, und/oder
 - 9.3.2 die Parteien die Belegprüfung explizit in einer separaten Zusatzvereinbarung vereinbart haben. Eine Vereinbarung zur Belegprüfung kommt beispielsweise im Zusammenhang mit dem Benefit „Lunchit“ in Betracht.

10. **Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 10.1 Die Höhe und einzelnen Bestandteile der vom Kunden für die Leistungen von Spendit geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Konditionsblatt von Spendit bzw. ist im Bestellbereich des Portals für den Kunden ersichtlich. Soweit die im Portal dargestellte Vergütung im Einzelnen von der im Konditionsblatt aufgeführten Vergütung abweicht, sind die Angaben im Portal maßgeblich. Die Vergütung gilt jeweils in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe des bei Anfall

geltenden Steuersatzes.

- 10.2 Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Spendit-Vertrags nach Ziffer 4 fällt eine einmalige Einrichtungsgebühr an. Diese wird dem Kunden im Rahmen des Bestellvorgangs im Portal angezeigt. Die Einrichtungsgebühr ist auch dann fällig, wenn der Kunde nach Abschluss eines Spendit-Vertrags seinen weiteren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder der Vertrag aus anderen Gründen, die nicht von Spendit zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann (etwa, wenn Solaris den Kunden ablehnt (vgl. Ziffer 24 und 25)).
- 10.3 Die Vergütung für Lizenzen richtet sich nach der bei einer Bestellung im Portal bzw. dem Konditionsblatt für die Benefits im Einzelnen dargestellten Vergütung. Soweit die im Portal dargestellte Vergütung im Einzelnen von der im Konditionsblatt aufgeführten Vergütung abweicht, sind die Angaben im Portal maßgeblich.
- 10.4 Die Vergütung für die bei Abschluss des Spendit-Vertrags erworbenen Lizenzen wird bei Vertragsschluss für die Initiale Laufzeit des Spendit-Vertrags (vgl. Ziffer 16.2) zur Zahlung fällig. Bestellt der Kunde Lizenzen nach (vgl. Ziffer 5), fällt die Vergütung für diese Lizenzen anteilig für die bei Bestellung der Lizenzen verbleibende Zeit der Initialen Laufzeit bzw. der bei der Nachbestellung laufenden Verlängerungslaufzeit des Spendit-Vertrags (vgl. Ziffer 16.2) an. Die Zahlung der Vergütung ist nach Bestellung zur Zahlung fällig.
- 10.5 Verlängert sich die Laufzeit des Spendit-Vertrags, wird die Vergütung für den Verlängerungszeitraum für alle vom Kunden bis zum Beginn des Verlängerungszeitraums erworbenen und nicht gekündigten Lizenzen bei Beginn des Verlängerungszeitraums zur Zahlung fällig.
- 10.6 Die Vergütung für E-Geld-Karten wird jeweils unmittelbar nach Bestellung zur Zahlung fällig.
- 10.7 Der Kunde erhält von Spendit für die jeweils fällige Vergütung eine entsprechende Rechnung. Zahlungen haben sofort nach Zugang der Rechnung beim Kunden zu erfolgen.
- 10.8 Der Kunde erteilt Spendit in gesondertem Formular ein SEPA-Basislastschriftmandat zur Einziehung der jeweils fälligen Vergütungen.
- 10.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden gegen Spendit aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11. Anpassung der Vergütung

- 11.1 Spendit ist berechtigt, die Vergütung jährlich (maximal einmal pro Kalenderjahr) in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss bzw. dem Stand bei der letzten Anpassung verändert hat, zu erhöhen.
- 11.2 Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Laufzeit des Spendit-Vertrags nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so kann Spendit diesen Index für die Anpassung der Vergütung entsprechend heranziehen.
- 11.3 Macht Spendit von dem Recht zur Anpassung der Vergütung nach Ziffer 11.1 Gebrauch, wird Spendit den Kunden rechtzeitig, mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung, über die Anpassung informieren.

12. Gewährleistungsrechte des Kunden

- 12.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden bei Mängeln des Portals richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 536 ff. BGB), sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist:
 - 12.1.1 Die verschuldensunabhängige Haftung von Spendit auf Schadenersatz (§ 536a Abs. 1 BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

- 12.1.2 Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist ausgeschlossen.
- 12.2 Der Kunde ist für sämtliche von ihm, den Berechtigten, Personen, denen ein Verwaltungsaccount zugewiesen ist, oder etwaigen Dienstleistern, denen der Kunde für Lohn- und Gehaltsrechnungen Zugriff auf die vertraglichen Leistungen von Spendit gewährt hat, mittels des Portals verarbeiteten Daten sowie die hierfür erforderlichen oder daraus resultierenden Rechtspositionen allein verantwortlich. **INSBESONDERE DIE STEUERLICHE BEWERTUNG VON ZUWENDUNGEN, DIE DER KUNDE DEN BERECHTIGTEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM BENEFIT ZUKOMMEN LÄSST, OBLIEGT DEM KUNDEN. EINE ÜBERPRÜFUNG DURCH SPENDIT FINDET NICHT STATT.**
13. **Haftung**
- 13.1 Spendit haftet dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von Spendit verursachten Schäden unbeschränkt. Spendit haftet dem Kunden außerdem bei leichter Fahrlässigkeit im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 13.2 Im Übrigen haftet Spendit bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit Spendit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In Fällen dieser Ziffer 13.2 ist die Haftung von Spendit auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 13.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von Spendit auf Schadenersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 13.4 Die sich aus dieser Ziffer 13 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Spendit nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 13.5 Sofern Dritte in den Schutzbereich des Vertragsverhältnisses zwischen Spendit und dem Kunden einbezogen sein sollten, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen auch gegenüber diesen Dritten.
- 13.6 Spendit haftet nicht für die missbräuchliche Verwendung von Benefits durch Berechtigte oder für falsche Angaben von Berechtigten bei der Einreichung von Belegen für Kostenerstattungen.
14. **Steuer- und arbeitsrechtliche Behandlung von Benefits**
- 14.1 Soweit der Kunde den Berechtigten durch Benefits Zuwendungen, Sachleistungen und/oder geldwerte Vorteile zukommen lassen will, obliegt die Prüfung, ob diese Benefits hierzu geeignet sind, einer eigenständigen Beurteilung durch den Kunden.
- 14.2 Die Klärung der steuerlichen und arbeitsrechtlichen Behandlung der über die Nutzungsmöglichkeit der Benefits erteilten Zuwendungen obliegt dem Kunden. Eine durch den Kunden mit den Benefits beabsichtigte arbeits- und/oder steuerrechtliche Wirkung wird weder Vertragsbestandteil noch Vertragsgrundlage.
- 14.3 **SPENDIT IST NICHT VERANTWORTLICH UND HAFTET NICHT FÜR DEN EINTRITT EINER GEWÜNSCHTEN STEUERRECHTLICHEN BEHANDLUNG EINES BENEFITS.** Eine Erstattung einer etwaigen steuerlichen Nachbelastung durch Spendit ist ausgeschlossen.
- 14.4 Der Kunde ist für sämtliche von ihm oder den Berechtigten oder Dritten mittels des Portals verarbeiteten Daten sowie die hierfür erforderlichen oder daraus resultierenden Rechtspositionen allein verantwortlich, insbesondere die steuerliche Anerkennung der im Rahmen der Nutzung der Benefits gemeldeten steuerlichen Erstattungen. Der Kunde ist für die individuelle steuerrechtliche Bewertung und die Richtigkeit der im Portal eingegebenen Daten selbst verantwortlich. Eine Überprüfung durch Spendit findet nicht statt.

15. Supportleistungen und Kommunikation

- 15.1 Spendit stellt dem Kunden einen Kundenservice zur Verfügung. Der Kundenservice steht von Montag bis Donnerstag, 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie Freitag, 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr, telefonisch (unter: +49 89 2003 1881-0) und per E-Mail (über: kundenbetreuung@spendit.de) zur Verfügung.
- 15.2 Im Rahmen des Kundenservices steht dem Kunden ein fester Ansprechpartner bereit. Der Kundenservice unterstützt den Kunden bei
 - 15.2.1 Lohnbuchhaltungsfragen (**OHNE STEUERRECHTLICHE BERATUNG**),
 - 15.2.2 dem System-Setup mit der Lohnbuchhaltung,
 - 15.2.3 dem Onboarding von Berechtigten, und
 - 15.2.4 Fragen bei der Einführung und der Nutzung der Benefits.
- 15.3 Spendit kann sich für Fragen der Vertragsabwicklung und zu Informationszwecken sowohl an den Kunden, bei Bedarf auch unmittelbar an Berechtigte wenden. Eine werbliche Kommunikation seitens Spendit gegenüber Berechtigten erfolgt nur, wenn der betreffende Berechtigte einer entsprechenden Kontaktaufnahme durch Spendit zuvor zugestimmt hat.

16. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- 16.1 Der Spendit-Vertrag tritt mit der Erstbestellung von Lizenzen in Kraft (vgl. Ziffer 4).
- 16.2 Der Spendit -Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten („**Initiale Laufzeit**“). Die Initiale Laufzeit beginnt mit dem Inkrafttreten des Spendit-Vertrags. Sofern der Kunde mit der Erstbestellung jedoch ausschließlich Lizenzen für Kartenbasierte Benefits erwirbt, beginnt die Initiale Laufzeit erst mit erfolgreichem Onboarding des Kunden durch Solaris.
- 16.3 Nach Ablauf der Initialen Laufzeit verlängert sich die Laufzeit des Spendit-Vertrags automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr (je eine „**Verlängerungslaufzeit**“), wenn nicht eine der Parteien den Vertrag mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der Initialen Laufzeit bzw. der bei Zugang der Kündigung laufenden Verlängerungslaufzeit kündigt.
- 16.4 Das Recht der Parteien zur Kündigung des Spendit-Vertrags aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine außerordentliche Kündigung durch Spendit rechtfertigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - 16.4.1 Vertragsgegenstand ein Kartenbasierter Benefit ist und der E-Geld-Ausgabevertrag (vgl. Ziffer 24.1) zwischen dem Kunden mit Solaris endet, oder
 - 16.4.2 der Kunde ihm obliegende wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung – soweit eine solche erforderlich ist – nicht unterlässt oder den vertragswidrigen Zustand in angemessener Frist – soweit eine Fristsetzung erforderlich ist – nicht beseitigt.
- 16.5 Eine Kündigung kann auch nur als Teilkündigung, d. h. für bestimmte Lizenzen und/oder Benefits erklärt werden. Erklärt der Kunde oder Spendit lediglich eine Teilkündigung für bestimmte Lizenzen, gilt für die ordentliche Kündigung eine Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Initialen Laufzeit bzw. der bei Ausspruch der Kündigung laufenden Verlängerungslaufzeit.
- 16.6 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung auf Grund der Beendigung des E-Geld-Ausgabevertrags nach Ziffer 16.4.1 endet der Spendit-Vertrag im Hinblick auf das Kartenbasierte Benefit (Teilbeendigung) zu dem Zeitpunkt, zu dem auch der E-Geld-Ausgabevertrag endet. Sind ausschließliche Kartenbasierte Benefits Gegenstand des Spendit-Vertrags, endet der Spendit-Vertrag insgesamt mit der Kündigung nach Ziffer 16.4.1.
- 16.7 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Kunde hat eine Kündigung per E-Mail (an: kundenbetreuung@spendit.de) einzureichen.

- 16.8 Durch die Beendigung des Spendit-Vertrags endet auch die Nutzungsmöglichkeit der Benefits für die Berechtigten, für Personen, denen ein Verwaltungsaccount zugewiesen ist, sowie etwaige Dienstleister, denen der Kunde für Lohn- und Gehaltsrechnungen Zugriff auf die vertraglichen Leistungen von Spendit gewährt hat. Für Kartenbasierte Benefits gelten die in Ziffer 30 geregelten Besonderheiten.

17. **Abwicklung nach Kündigung, Löschung von Daten**

Der Kunde kann bis zur Beendigung des Spendit-Vertrags sowie für einen Zeitraum von 60 Kalendertagen nach Beendigung des Spendit-Vertrags („**Bereitstellungsfrist**“) auf die im Portal bereitgestellten Daten zugreifen und diese herunterladen. Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist wird Spendit sämtliche im Portal bereitgestellten Daten löschen, sofern keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen.

18. **Sperrung des Kunden-Accounts**

- 18.1 Kommt es zu einer Rücklastschrift einer fälligen Forderung von Spendit oder befindet sich der Kunde mit Zahlungen fälliger Forderungen gegenüber Spendit in Verzug, ist Spendit berechtigt, den Zugang des Kunden zum Portal zu sperren, wenn Spendit dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat.
- 18.2 Ferner kann Spendit den Zugang des Kunden zum Portal in allen Fällen, in denen Spendit ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Spendit-Vertrags (vgl. Ziffer 16.4) zusteht, sperren. Das Recht von Spendit zur Kündigung bleibt von einer etwaigen Account-Sperrung unberührt.
- 18.3 Der Vergütungsanspruch von Spendit wird durch eine Sperrung nicht berührt.
- 18.4 Während der Dauer der Sperrung sind die Benefits weiterhin für die Berechtigten nutzbar.
- 18.5 Der Zugang des Kunden zum Portal wird nach Begleichung der Rückstände oder Entfallen des Grundes zur außerordentlichen Kündigung unverzüglich wieder freigeschaltet.

19. **Datenschutz**

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Sollte sich herausstellen, dass in diesen AGB nicht vorgesehene Maßnahmen zum Datenschutz erforderlich sind, werden die Parteien die erforderlichen Maßnahmen nach Treu und Glauben umsetzen.
- 19.2 Die Parteien schließen einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung, welcher dem Kunden im Rahmen des Registrierungsprozesses zum Download bereitgestellt wird.
- 19.3 Spendit unterstützt den Kunden als Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Informationspflichten durch Bereitstellung von Datenschutzerklärungen für das Portal sowie der Benefits und für die Nutzung der Apps von Spendit. Spendit übernimmt keine Garantie dafür, dass die Informationen vollständig sind und im Einzelfall auf den Kunden und die konkret vereinbarte Verarbeitung zutreffen. Spendit weist insbesondere daraufhin, dass der Kunde weitergehende Informationspflichten gegenüber seinen Mitarbeitern oder sonstigen Berechtigten haben kann.

20. **Änderungen**

- 20.1 Spendit kann das Portal jederzeit anpassen (i) zur Verbesserung bestehender Funktionen oder Merkmale oder zum Hinzufügen neuer Funktionen oder Merkmale des Portals, (ii) zur Umsetzung wissenschaftlicher oder technischer Fortschritte oder Änderungen (iii) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder Sicherheit des Portals, oder (iv) aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen. Änderungen sind ohne Zustimmung oder Benachrichtigung des Kunden möglich, soweit die Änderungen wesentliche Funktionalitäten des Portals nicht beeinträchtigen und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 20.2 Spendit ist zudem jederzeit berechtigt, diese AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern. Über geplante Änderungen der AGB wird Spendit den Kunden rechtzeitig, mindestens vier (4) Wochen

vor Inkrafttreten der Änderung informieren. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass Spendit in einer E-Mail oder innerhalb des Portals um die Zustimmung des Kunden bittet. Der Kunde kann den Änderungen zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem er von Spendit um seine Zustimmung zur Änderung gebeten wurde, gegenüber Spendit erklärt. Die Mitteilung von Spendit zu den Vertragsänderungen enthält Informationen über das Recht des Kunden zur Ablehnung der Änderungen sowie die Folgen der Ablehnung.

21. Erklärungen, Form, Übertragbarkeit

- 21.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige oder Minderung) sind mindestens in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 21.2 Alle Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen Mitteilungen, die nach diesen AGB der Schriftform bedürfen, können neben der Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach § 126 BGB auch durch Übersendung (auch per E-Mail) eines physisch oder digital signierten Dokuments als PDF oder durch Unterzeichnung des betreffenden Dokuments über eine in Deutschland gebräuchliche digitale Signatursoftware (z. B. DocuSign oder Adobe Sign) erfolgen.
- 21.3 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Spendit nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Spendit-Vertrag auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

- 22.1 Für den Spendit-Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Spendit-Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München; Spendit ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 22.3 Für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU oder des EWR hat, tritt an die Stelle der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung die folgende Schiedsvereinbarung: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Spendit-Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

23. Salvatorische Klausel, Auslegung

- 23.1 Sollte eine Bestimmung des Spendit-Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Spendit-Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Spendit-Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist, so dass keine Partei den Willen der Parteien zur Aufrechterhaltung des Spendit-Vertrags auch ohne die nichtige, unwirksame, nicht durchsetzbare oder fehlende Bestimmung darzulegen und zu beweisen hat.

- 23.2 Die Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinerlei Einfluss auf die Auslegung dieser AGB. Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, (i) bedeuten die Begriffe „einschließlich“ und „insbesondere“ sowie alle Formen und Ableitungen davon immer „einschließlich, ohne Einschränkung“ bzw. „insbesondere, ohne Einschränkung“; (ii) bedeutet der Begriff „bis“ bei der Beschreibung eines Bereichs, Zeitraums, einer Spanne oder eines Umfangs immer „bis und einschließlich“, (iii) beziehen sich die Wörter „hierin“ und „hierunter“ und Wörter mit ähnlicher Bedeutung auf diese AGB als Ganzes und nicht auf eine bestimmte Bestimmung dieser AGB; (iv) jede Bezugnahme auf ein Geschlecht umfasst alle anderen Geschlechter und (iv) die in diesen AGB enthaltenen Definitionen gelten sowohl für die Singular- als auch für die Pluralform solcher Begriffe.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KARTENBASIERTE BENEFITS

Ist Gegenstand des Spendit-Vertrags ein Kartenbasierter Benefit, gelten ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen in Teil I die folgenden besonderen Bestimmungen:

24. Benefits im Zusammenhang mit Angeboten der Solaris

- 24.1 Voraussetzung für die Nutzung Kartenbasierter Benefits ist, dass der Kunde mit Solaris einen separaten Vertrag über die Ausgabe und Nutzung von E-Geld sowie von E-Geld-Karten („**E-Geld-Ausgabevertrag**“) abschließt. Vertragsbestandteil eines E-Geld-Ausgabevertrags sind die ergänzenden Nutzungsbedingungen von Solaris („**Solaris-Nutzungsbedingungen**“) sowie die Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren von Solaris („**Solaris-Sonderbedingungen**“).
- 24.2 Spendit bietet dem Kunden die Möglichkeit, über das Portal einen entsprechenden E-Geld-Ausgabevertrag mit Solaris zu schließen (vgl. Ziffer 25). Zudem ermöglicht Spendit dem Kunden durch aktuelle Webtechnologie die Verwaltung der E-Geld-Karten.
- 24.3 Über das Portal kann der Kunde – in Abhängigkeit der von ihm erworbenen Lizenzen – verschiedene Vertragsausgestaltungen über E-Geld-Aufladungen (jeweils ein „**E-Geld-Kartenprogramm**“) auswählen. Einzelheiten zum jeweiligen E-Geld-Kartenprogramm sind im Rahmen des Vertragsschlusses über das Portal dargestellt.
- 24.4 Soweit Spendit nach Maßgabe dieser AGB oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des E-Geld-Ausgabevertrages bei der Übermittlung von Erklärungen und Informationen zwischen dem Kunden und Solaris eingebunden ist, wird Spendit ausschließlich als Erklärungs- bzw. Empfangsbote von Solaris bzw. dem Kunden tätig. Spendit selbst ist weder Vertragspartner des E-Geld-Ausgabevertrags noch erbringt Spendit selbst die E-Geld-Ausgabe, die E-Geld-Rücknahme oder eine Verwaltung des E-Geldes für Solaris oder den Kunden.

25. Abschluss eines E-Geld-Ausgabevertrags

Sofern der Kunde eine Lizenz für einen Kartenbasierten Benefit erwerben möchte, gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen in Ziffer 4 Folgendes:

- 25.1 Der Kunde muss im Rahmen seiner Bestellung (vgl. Ziffer 4) einen E-Geld-Ausgabevertrag mit Solaris abschließen. Hierfür muss er vor Abgabe seiner Bestellung (vgl. Ziffer 4.7) durch Anklicken der dafür vorgesehenen Checkboxen die folgenden Bedingungen von Solaris akzeptieren:
- 25.1.1 Die Bedingungen des E-Geld-Ausgabevertrags,
 - 25.1.2 das Preis- und Leistungsverzeichnis von Solaris,
 - 25.1.3 die Solaris-Nutzungsbedingungen, sowie
 - 25.1.4 die Solaris-Sonderbedingungen.

Der Kunde kann durch Anklicken des neben der jeweiligen Checkbox befindlichen Links die betreffenden Bedingungen einsehen, sie herunterladen und speichern.

- 25.2 Durch Betätigung des Buttons „*Jetzt kostenpflichtig bestellen*“ gibt der Kunde ein verbindliches

Angebot auf Abschluss eines E-Geld-Ausgabevertrags mit Solaris ab. Das Angebot des Kunden auf Abschluss des E-Geld-Ausgabevertrags mit der Solaris nimmt Spendit als Empfangsbote von Solaris entgegen und leitet dieses an Solaris weiter.

- 25.3 Die Bestellbestätigung von Spendit (vgl. Ziffer 4.8) stellt noch keine Annahme des Angebots durch Solaris dar, sondern bestätigt lediglich den Eingang des Angebots.
- 25.4 Die Annahme des E-Geld-Ausgabevertrags durch Solaris erfolgt nach einer erfolgreichen Identifizierung und Prüfung des Kunden durch eine entsprechende Annahmeerklärung von Solaris. Die Annahmeerklärung teilt die Solaris Spendit mit; Spendit leitet dem Kunden die Annahmeerklärung von Solaris als Erklärungsbote von Solaris an den Kunden weiter.
- 25.5 Diese AGB und der Spendit-Vertrag regeln ausschließlich die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kunden und Spendit. Sie begründen kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Solaris. Gleichmaßen regelt der E-Geld-Ausgabevertrag ausschließlich die Leistungsbeziehung zwischen dem Kunden und Solaris. Der E-Geld-Ausgabevertrag begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Spendit.
- 25.6 Der E-Geld-Ausgabevertrag sowie die Überlassung an und/oder die Nutzung von E-Geld-Karten an Berechtigte begründen kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Personen und Spendit oder Solaris.

26. E-Geld-Karten – Natur, Ausgabe und Aufladung

- 26.1 Bei den E-Geld-Karten handelt es sich um Prepaid-Karten auf Basis des Zahlungsnetzwerks VISA. Mittels der E-Geld-Karte kann der jeweilige Berechtigte über das der E-Geld-Karte gutgeschriebene Guthaben in Form von E-Geld verfügen. Das Guthaben in Form von E-Geld erwirbt der Kunde bei Solaris auf der Grundlage des E-Geld-Ausgabevertrags. Der Kunde kann das von Solaris erworbene Guthaben einzelnen E-Geld-Karten über das Portal zuweisen. Bei dem jeweiligen Guthaben handelt es sich um elektronisches Geld (E-Geld), das von Solaris als E-Geld-Emittent ausgegeben wird. Die Guthaben werden in Euro geführt.
- 26.2 Die Einsatzmöglichkeiten der E-Geld-Karten und des E-Geldes richten sich nach den Vereinbarungen des E-Geld-Ausgabevertrags sowie den Solaris-Nutzungsbedingungen.
- 26.3 Der E-Geld-Ausgabevertrag berechtigt den Kunden als Vollmachtgeber, den Berechtigten als Bevollmächtigte („**Karteninhaber**“) die Nutzung einer E-Geld-Karte in Stellvertretung für den Kunden zu überlassen. Die Karteninhaber können das ihrer jeweiligen E-Geld-Karte zugeordnete, vom Kunden bei Solaris erworbene Guthaben für Einkäufe mit der E-Geld-Karte im Einklang mit den Regelungen des E-Geld-Ausgabevertrags und den Solaris-Nutzungsbedingungen in Stellvertretung für den Kunden nutzen.
- 26.4 Die weiteren Einzelheiten und Einschränkungen zur Nutzung der E-Geld-Karte ergeben sich aus dem E-Geld-Ausgabevertrag und den Solaris-Nutzungsbedingungen.
- 26.5 Spendit bietet dem Kunden die Möglichkeit, über das Portal Ladeaufträge zu erteilen zur (i) sofortigen Ausführung, (ii) zur einmaligen Ausführung an einem Stichtag, und/oder (iii) zur wiederkehrenden Ausführung an monatlichen Stichtagen. Zur Erteilung von Ladeaufträgen zur wiederkehrenden Ausführung bietet Spendit dem Kunden die Möglichkeit, einen monatlichen Stichtag („**Ausführungszeitpunkt**“) innerhalb der ersten 22 Tage eines Monats festzulegen, zu dem der Kunde monatlich die Beträge festlegt, die im jeweiligen Monat dem jeweiligen Karteninhaber über die E-Geld-Karte zur Verfügung gestellt werden sollen. Zum Ausführungszeitpunkt eines Aufladeauftrags ermittelt Spendit die durch den Kunden für alle seine Karteninhaber und die jeweiligen Benefits beauftragten Aufladebeträge insgesamt zu leistenden Zahlungen („**Zuwendungen**“) und übermittelt eine Zahlungsanforderung elektronisch an den im Portal vom Kunden eingetragenen Rechnungskontakt. Spendit steuert im Anschluss den Aufladungsprozess in Echtzeit über Schnittstellen von Solaris.
- 26.6 Soweit die in dieser Ziffer 26 geregelten Leistungen von Spendit den Austausch von

Informationen oder Erklärungen zwischen Solaris und dem Kunden betreffen, tritt Spendit ausschließlich als Erklärungs- bzw. Empfangsbote von Solaris bzw. dem Kunden auf.

27. Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit E-Geld-Karten

- 27.1 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Verwaltungs-Accounts, deren Verwaltungsfunktion die Bestellung der E-Geld-Karten ermöglichen (vgl. Ziffer 2.2), nur solchen Personen zugewiesen werden, die zur Abgabe entsprechender Erklärungen für den Kunden berechtigt sind.
- 27.2 Bei der Bestellung einer E-Geld-Karte teilt der Kunde Spendit folgende Informationen mit: Vollständiger Name des Karteninhabers, E-Mail-Adresse des Karteninhabers und Personalnummer des Karteninhabers sowie Postleitzahlbereich, für den die E-Geld-Karte gelten soll.
- 27.3 Nach Erhalt der Zahlungsanforderung (vgl. Ziffer 26.5) sorgt der Kunde unverzüglich für eine Überweisung des in der Zahlungsanforderung angegebenen Gesamt-Ladebetrages auf das in der Zahlungsanforderung angegebene Konto von Solaris.

28. Entzug von Lizenzen für einen Kartenbasierten Benefit

Der Entzug einer Lizenz (vgl. Ziffer 6) für einen Kartenbasierten Benefit hat zur Folge, dass

- 28.1 ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung kein Erwerb von Guthaben für die von der Deaktivierung betroffenen E-Geld-Karte mehr möglich ist, und
- 28.2 der betroffene Karteninhaber nur noch das auf seiner E-Geld-Karte aufgeladene Guthaben in einem Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Entzug bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte – je nachdem, was früher eintritt – verbrauchen kann; andere Leistungen werden für diesen Karteninhaber nicht mehr erbracht, insbesondere erfolgt bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte nach Entzug der Lizenz, aber vor Ablauf der sechs (6) Monate nach dem Entzug keine Neubestellung einer Folgekarte durch Spendit.

29. Laufzeit und Kündigung des E-Geld-Ausgabevertrags

- 29.1 Laufzeit und Kündigung des E-Geld-Ausgabevertrags richten sich nach den Bestimmungen des E-Geld-Ausgabevertrags.
- 29.2 Eine Kündigung E-Geld-Ausgabevertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Kunde kann eine Kündigung des E-Geld-Ausgabevertrags an Spendit (an die E-Mail-Adresse kundenbetreuung@spendit.de) zur Weiterleitung an Solaris übersenden. Spendit wird in diesem Fall als Erklärungsbote des Kunden tätig.

30. Laufzeit und Kündigung eines Spendit-Vertrags über Kartenbasierte Benefits

- 30.1 Für die Kündigung eines Spendit-Vertrags über einen Kartenbasierten Benefit gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB (vgl. Ziffer 16).
- 30.2 Spendit wird nach einer Kündigung eines Spendit-Vertrags über einen Kartenbasierten Benefit die vereinbarten Leistungen für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte – je nachdem, was früher eintritt – („**Nachlaufperiode**“) weiter erbringen, soweit die Leistungen erforderlich sind, damit der Kunde und/oder die Berechtigten das auf bereits ausgegebenen E-Geld-Karten aufgeladene Guthaben noch einsetzen können. Spendit wird während der Nachlaufperiode jedoch keine Ersatz-/Folgekarten für Berechtigte bestellen. Nach Ablauf der Nachlaufperiode wird Spendit etwaiges auf den E-Geld-Karten vorhandenes Restguthaben entladen und die E-Geld-Karten schließen. Das Restguthaben kehrt Spendit an den Kunden aus, abzüglich der für die jegliche Entladung gemäß dem Konditionsblatt anfallenden Gebühren.
- 30.3 Ziffer 30.2 gilt entsprechend, wenn der Kunde einem Berechtigten die Lizenz für einen Kartenbasierten Benefit entzieht.

- 30.4 Von einer Kündigung eines Spendit-Vertrags, der einen Kartenbasierten Benefit zum Gegenstand hat, bleibt das durch den Kunden erworbene und ggf. den jeweiligen E-Geld-Karten zugeordnete Guthaben unberührt. Ein weiterer Einsatz des Guthabens als E-Geld bzw. ein Rücktausch des Guthabens richtet sich nach dem E-Geld-Ausgabevertrag des Kunden mit Solaris.

Stand: August 2025